An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

31.10.2026

Begutachtungsentwurf – Bundesgesetz mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Geschäftszahl: 2026-0.766.474

Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Umweltanwaltschaften bzw. Umweltanwältinnen und Umweltanwälten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichischen Umweltanwaltschaften nehmen zum Bundesgesetz mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird wie folgt Stellung:

Der seit dem 21. September 2026 vorliegende Begutachtungsentwurf zur UVP-G-Novelle 2026 stellt den Versuch dar, das Verfahren im Interesse von Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung grundlegend umzustrukturieren.

Blickt man allerdings aus europarechtlicher Perspektive – insbesondere durch die Brille der UVP-Richtlinie (2011/92/EU idF. 2014/52/EU) sowie der Aarhus-Konvention und der EuGH-Judikatur – darauf, offenbaren sich hinter dem Anspruch der „Unionsrechtskonformität“ einige massive Spannungsfelder und systematische Problemstellungen:

1. Neuregelung der Kumulierungsbestimmungen (Entfall des bisherigen Systems) - §§ 3, 3a und des Änderungstatbestands

- Im Entwurf werden die bisherigen allgemeinen Kumulierungsregeln im UVP-G gestrichen. Der Gesetzgeber beruft sich zwar explizit auf die EuGH-Rechtsprechung (Kraaijeveld, Aiello) und den Erwägungsgrund 10 der UVP-Richtlinie, greift dabei aber tief in die Praxis der „Projektstückelung“ ein.

 - *Art. 4 Abs. 3 iVm. Anhang III Z 1 lit. b der UVP-Richtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten, die „Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten“ vollumfänglich zu berücksichtigen, um eine sogenannte „Salamitaktik“ (Stückelung von Projekten zwecks Nichterreichung von Schwellenwerten) zu verhindern. Wenn die Neuregelung die Feststellungspflichten zu stark einengt oder die Plausibilitätsprüfung faktisch erschwert, droht ein direkter Widerspruch zur gefestigten EuGH-Judikatur zur Vermeidung von Regelungsumgehungen.*

 - *Einerseits legt die Novelle in Anhang 1 UVP-G 2000 weder allgemein abstrakte Kriterien, noch zeitliche Zusammenhänge für eine abstrakte Annahme von Kumulierungswirkungen zur Auslösung einer UVP-Pflicht iSd ersten Option des EuGH Urteils Aiello, Rn 47 fest. Andererseits soll gleichzeitig mit dem Entwurf aber auch die zweite Option des EuGH Urteils Aiello, Rn 48, nämlich die bisher im UVP-G vorgesehene Kumulierungsprüfung im Rahmen einer Einzelfallprüfung entfallen. Damit entfällt für die Zukunft aber die Kumulierungsprüfung im Österreichischen UVP-G sowohl allgemein und abstrakt, als auch im Einzelfall und damit zur Gänze. Dadurch würde in der Folge aber der im Urteil Kraaijeveld definierte Ermessensspielraum überschritten, indem sämtliche Tatbestände einer Kumulierungsprüfung entzogen würden, was dem Unionsrecht aber widerspricht.*

 - *Die Missbrauchskontrolle bei willkürlichen Projektaufteilungen darf die Prüfung kumulativer Auswirkungen rechtlich selbständiger Vorhaben nicht ersetzen; auch deren gemeinsame Wirkungen sind zu erfassen. Gerade in ökologisch empfindlichen alpinen Räumen sind die gemeinsamen Auswirkungen mehrerer Vorhaben zu berücksichtigen.*

 - *Die Verdoppelung der Schwellenwerte für Änderungsvorhaben von bisher 50% auf künftig 100% führt zu einem weitgehenden Ausschluss von Vorhaben von der Prüfung von Umweltauswirkungen und lässt bisher prüfpflichtige Vorhaben künftig ungeprüft.*

2. Starre Bindung im Vorverfahren/Scoping („Präklusionswirkung“) - § 16b Vorentscheidung

- In Umsetzung der RED III-Richtlinie und als allgemeines Beschleunigungsinstrument sieht der Entwurf eine Bindung an den im Vorverfahren/Scoping festgelegten Untersuchungsrahmen vor. Dieser darf im späteren Genehmigungsverfahren nicht mehr ohne Weiters erweitert werden.

 - *Gemäß der UVP-Richtlinie (Art. 5 Abs. 1) muss die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem aktuellsten Erkenntnisstand beruhen. Tauchen im Zuge des Verfahrens neue erhebliche Umweltauswirkungen auf (z.B. Entdeckung geschützter Arten, veränderte kumulative Effekte), verpflichtet das Unionsrecht zu einer umfassenden Prüfung. Ein gesetzlich verordnetes „Einfrieren“ nach dem Scoping ist mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot unvereinbar.*

 - *Laut Erläuterungen zu § 16b, S. 11 f. soll die neue Vorentscheidung eine Erleichterung für die antragstellende Person sein, um einzelne kritische Punkte wie etwa strittige Widmungsfragen, geplante Technologien oder die Zulässigkeit von Vorhaben in bestimmten Schutzzonen vorab zu klären. Diese Möglichkeit, rechtliche Fragen vorab zu beleuchten, ist aus Sicht der Umweltanwaltschaften Österreichs grundsätzlich zu begrüßen. Das Abstellen auf ein alleiniges Antragsrecht der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers im Hinblick auf spätere Änderungen der Vorentscheidung im Hauptverfahren ist jedoch kritisch zu beurteilen, insbesondere wenn etwa die Beurteilung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Themenbereiche „eingefroren“ werden und nicht einmal die UVP-Behörde beispielsweise das Auftreten von geschützten Arten in einem weiteren Verfahrensstadium behandeln kann. Die Vorentscheidung darf die Prüfung zumutbarer Standort-, Trassen- und Technologiealternativen und die Berücksichtigung später bekanntwerdender erheblicher Auswirkungen nicht ausschließen. Die Behörde muss bei neuen Erkenntnissen den Untersuchungsrahmen ergänzen können. Dies gilt insbesondere bei neuen Erkenntnissen zu geschützten Arten, Gewässerzustand, Hangstabilität oder zusätzlicher Infrastruktur; Art. 9 Naturschutzprotokoll ist dabei als ergänzender Prüfungsmaßstab zu berücksichtigen.*

3. Freistellung durch vorgelagerte SUP (Strategische Umweltprüfung)

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll unter bestimmten Voraussetzungen entfallen können, wenn bereits auf Ebene einer vorgelagerten Strategischen Umweltprüfung (SUP) festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

 - *SUP und UVP unterscheiden sich in Abstraktions- und Detaillierungsgrad fundamental in der „Flughöhe“ (Plan/Programm versus konkretes Vorhaben). Die UVP-Richtlinie erlaubt es nicht, die projektspezifische Prüfpflicht durch eine großräumige strategische Planung zu ersetzen, weil auf SUP-Ebene konkrete lokale Betroffenheiten (Emissionen, Mikroklima, Artenschutz am konkreten Standort, usw.) regelmäßig nicht mit der gebotenen Genauigkeit beurteilt werden können. Eine vorgelagerte SUP kann projektspezifische Erhebungen zu Arten, Gewässern, Boden und örtlichen Kumulationseffekten nur insoweit*

ersetzen, als deren Gleichwertigkeit im konkreten Fall nachgewiesen ist.

4. Ausgleichzahlungen/Fonds - § 17 Abs. 4a, 4c und 4d

- Gemäß § 17 Abs 4a des Entwurfs sollen auch bestehende Verpflichtungen der Republik gegenüber der EU als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden können.

 - *Die Zulässigkeit der Anrechnung von Pflichtmaßnahmen der Republik (sanktioniert mittels Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission) stellt im Ergebnis einen Netto-Verlust für Natur und Umwelt dar. Der durch ein Vorhaben ausgelöste selbständige Wiederherstellungs- und Kompensationsbedarf würde durch die Ermöglichung einer Doppelverwendung anderweitiger bereits bestehender Verpflichtungen nie zur Umsetzung kommen.*

- Die Regelungen zu Flächenpools sowie zur Flexibilisierung von Kompensationsflächen und -maßnahmen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Gemäß den Erläuterungen zum § 17 Abs 4c, S. 15, soll es Projektwerbenden möglich sein, statt der Setzung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einen finanziellen Ausgleich zu leisten, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und Maßnahmen als nicht möglich bzw. unzumutbar eingestuft werden:

 - *Aus Sicht der Umweltanwaltschaften Österreichs besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass das Setzen von Kompensationsmaßnahmen für nachteilige Eingriffe in die Natur bei Vorhaben der Energiewende (etwa bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Grünraum) aufgrund des öffentlichen Interesses per se hintangestellt wird. Eingriffe auf Kosten etwa geschützter Arten könnten somit unangemessenerweise ausschließlich monetär („Ablasszahlung“) abgetan werden.*

 - *Die Möglichkeit der Leistung von Ausgleichszahlungen für Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten (BG) stellt eine Übererfüllung („Goldplating“) der RED III dar, welche das nur für Vorhaben in BG unter äußerst engen Voraussetzungen vorsieht. Dadurch wird das Subsidiaritätsprinzip und der Vorrang von direkten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verletzt. Unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme „nicht möglich“ oder „zumutbar“ sein soll, ist in höchstem Maße unbestimmt.*

 - *Zudem ist im Hinblick auf die geplante Bestimmung von § 17 Abs. 4d anzumerken, dass durch die Leistung von Kompensationszahlungen an einen Fonds bzw. eine Stiftung, welche/r diese Gelder wiederum zwar für zweckgebundene, jedoch notgedrungen allgemein formulierte Maßnahmen einsetzt, keine geeignete Kompensation für einen konkreten Eingriff vorgenommen wird. Erforderlich sind deshalb ein räumlich-funktionaler Bezug, ökologische Zusätzlichkeit, verbindliche Umsetzungsfristen, dauerhafte Sicherung und überprüfbare Erfolgskriterien. Eine Fondsleistung darf die vorrangige Vermeidung und Minderung von Eingriffen nicht verdrängen. Art. 9 Naturschutzprotokoll unterscheidet*

Vermeidung, Ausgleich und den Umgang mit nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen; eine Zahlung allein gewährleistet noch keinen wirksamen ökologischen Ausgleich.

5. Umweltorganisationen - § 19 Abs. 8

- Aus Sicht der Umweltanwaltschaften Österreichs ist die Streichung der Verfahrensteilnahme für anerkannte Umweltorganisationen in unmittelbar angrenzenden Bundesländern zu eng gefasst. Die vollständige Streichung der Mitspracherechte dieser Organisationen in angrenzenden Bundesländern missachtet die ökologische Dimension von Umwelteffekten, die über Ländergrenzen hinauswirken können.

 - *Anerkannte Umweltorganisationen sollten somit zumindest die Möglichkeit erhalten, an jenen Verfahren teilzunehmen, die Vorhaben in direkt benachbarten Gemeinden eines angrenzenden Bundeslandes betreffen.*

6. Einführung eines neuen Tatbestandes „Rechenzentren" – Anhang 1 Z 19a

- Eine detaillierte juristische Analyse der vorgesehenen Bestimmungen für Rechenzentren zeigt deutliche Spannungsfelder mit dem Unionsrecht. Erstmals wird für Rechenzentren ein eigener Tatbestand in Anhang 1 des UVP-G geschaffen (Schwellenwerte: 100 MW elektrische Anschlussleistung im Normalfall/50 MW in besonders schutzwürdigen Gebieten). Betrachtet man diese Tatbestandsgestaltung im Lichte des unionsrechtlichen Beurteilungsspielraums nach Art. 4 Abs. 2 iVm. Anhang III der UVP-Richtlinie (2011/92/EU idF. 2014/52/EU) sowie der dazu ergangenen EuGH-Judikatur, treten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität zutage.

 - *<u>Der unionsrechtliche Rahmen: Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III UVP-RL:</u>*
 Rechenzentren fallen als großflächige Gewerbe- und Infrastrukturprojekte unter Anhang II der UVP-Richtlinie (insbesondere Z 10 lit. a Städtebauprojekte oder Z 10 lit. a/b iVm. der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten). Für Vorhaben des Anhangs II gewährt Art. 4 Abs. 2 UVP-RL den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum: Sie können entweder eine Einzelfallprüfung (Screening) vorsehen oder Schwellenwerte bzw. Kriterien festlegen. Dieser Beurteilungsspielraum ist jedoch keineswegs schrankenlos. Gemäß Art. 4 Abs. 3 UVP-RL ist der Mitgliedstaat verpflichtet, bei der Festlegung von Schwellenwerten die Auswahlkriterien des Anhangs III zwingend zu berücksichtigen. Der EuGH hat hierzu in ständiger Rechtsprechung klare Grenzen gezogen: Demnach überschreitet ein Mitgliedsstaat seinen Beurteilungsspielraum, wenn er Schwellenwerte so ansetzt, dass in der Praxis ganze Vorhabensklassen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen ex lege von der Prüfpflicht ausgenommen werden, ohne dass eine behördliche Einzelfallprüfung stattfindet.

 - *<u>Detaillierte Problemanalyse der Schwellenwerte (100 MW/50 MW):</u>*
 - *Entkopplung von der europäischen Marktrealität (Verstoß gegen das Effet-Utile-Prinzip)*

 Die Schwelle von 100 MW elektrischer Anschlussleistung ist in der europäischen Baupraxis sehr hoch angesetzt. Solche Größenordnungen erreichen nahezu

ausschließlich sogenannte „Hyperscaler"-Datacenter (große Cloud- und KI-Trainingszentren meist globaler Techkonzerne).

- *Großprojekte im europäischen Markt (z. B. typische Colocation- oder Enterprise-Rechenzentren) bewegen sich in der Regel in einem Bereich von 15 MW bis 40 MW.*

- *Unionsrechtliches Problem: Durch das Ansetzen des Schwellenwerts auf 100 MW wird die überwältigende Mehrheit neugebauter Großrechenzentren in Österreich ex lege von der UVP-Pflicht befreit. Führt ein Schwellenwert dazu, dass die Prüfung von Projekten dieser Vorhabensklasse nicht die Regel, sondern eine Seltenheit darstellt, verstößt dies gegen die praktische Wirksamkeit (effet utile) der UVP-Richtlinie.*

- *<u>Eindimensionales Abstellen auf die elektrische Anschlussleistung – fehlende Berücksichtigung von Anhang III:</u>*
 Anhang III der UVP-Richtlinie verlangt eine multidimensionale Erfassung der Umwelterheblichkeit. Die ausschließliche Anknüpfung an das Kriterium „MW elektrische Leistung" vernachlässigt wesentliche Kriterien des Anhangs III. Dabei geht es nämlich um die

 - *Nutzung natürlicher Ressourcen (Anhang III Z 1 lit. c):*
 - *Wasserverbrauch/Kühlung: Moderne Rechenzentren verbrauchen bei Verwendung von Verdunstungskühlung (Wet Cooling) erhebliche Mengen an Trink- oder Grundwasser (oft mehrere tausend Kubikmeter pro Tag). Ein 30 MW-Rechenzentrum mit wasserbasierter Kühlung hat auf den lokalen Wasserhaushalt eine um ein Vielfaches höhere Auswirkung als ein 100 MW-Zentrum mit reiner Luftkühlung. Die isolierte Betrachtung der elektrischen Leistung blendet diesen zentralen Umweltparameter vollständig aus.*
 - *Flächeninanspruchnahme: Bodenverbrauch und Versiegelung korrelieren nicht zwingend linear mit der elektrischen Megawatt-Zahl (z. B. bei eingeschossiger Bauweise vs. mehrgeschossigen Server-Cubes);*

 - *Kumulierung mit anderen Projekten (Anhang III Z 1 lit. b):*
 - *Die Bündelung mehrerer Rechenzentren an einem Standort (z.B. drei Anlagen mit je 30 MW in einem Gewerbepark) unterläuft die 100 MW-Schwelle problemlos. Da die UVP-G-Novelle 2026 zeitgleich die allgemeinen Kumulierungsbestimmungen neu strukturiert, besteht hier ein erhöhtes Risiko von Projekttrennungen („Project Splitting"/Salamitaktik), die der EuGH in ständiger Judikatur untersagt;*

 - *Auswirkungen auf Mikroklima und Netzinfrastruktur (Anhang III Z 3):*
 - *Auch Rechenzentren der 30–50 MW-Klasse erzeugen massive Abwärmemengen (lokale thermische Belastung) und erfordern den Neubau von Hochspannungsanbindungen und Umspannwerken. Diese Folgewirkungen bleiben unterhalb der 100 MW-Grenze prüfungsfrei.*

- *<u>Fehlen einer „Auffang-Einzelfallprüfung" (Screening):</u>*
 Ein strukturelles Problem im österreichischen UVP-G, das sich in diesem Tatbestand fortschreibt, ist das Fehlen einer systematischen Einzelfallprüfung für Unterschwellenprojekte:

 - *Vorgabe der UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 lit. a): Wird für ein Anhang-II-Projekt ein Schwellenwert festgelegt, muss bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. sensible Standorte, erhebliche Einzeleinwirkungen) dennoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung bestehen.*

- *Problem im Entwurf: Fällt ein Rechenzentrum unter die 100 MW-Schwelle (bzw. 50 MW im Schutzgebiet), scheidet die UVP-Pflicht voraussichtlich ersatzlos aus. Das Projekt wird im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren abgehandelt. Das Gewerberecht bietet jedoch weder die nach der UVP-Richtlinie erforderliche integrierte Umweltprüfung noch die Parteistellung und Rechtsschutzmöglichkeiten für Umwelt-NGOs im Sinne der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 2 u. 3) und Art. 11 UVP-RL.*

- **Fazit:** Der gewählte Schwellenwert von 100 MW (bzw. 50 MW) bewegt sich zumindest an der Grenze einer Ermessensüberschreitung durch den nationalen Gesetzgeber. Um den Kriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie gerecht zu werden, müsste der Tatbestand um qualitative Kriterien (z.B. Absenkung des Schwellenwerts bei Überschreitung bestimmter Schwellen für Wasserverbrauch oder Flächenversiegelung) ergänzt oder aber der Schwellenwert auf ein praxisgerechtes Niveau (z.B. 20–30 MW) abgesenkt werden.

7. Lockerung bei Abnahmeprüfung und Nachkontrolle - § 20 Abs. 5 und 6

- Es soll ein Ermessen der Behörde eingeführt werden, ob eine Nachkontrolle durchgeführt wird, wenn bereits eine Abnahmeprüfung stattgefunden hat.

 - *Die Richtlinie verlangt in Art. 8a Abs. 4 wirksame Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), um die Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Das freie Ermessen der Behörde hinsichtlich der Kontrolle könnte die Effektivität des Monitoring-Regimes gefährden. Eine einmalige Abnahmeprüfung ersetzt keine Kontrolle langfristiger Wirkungen. Bei Artenschutzauflagen, Gewässermaßnahmen und Ausgleichsflächen sind risikobasierte Nachkontrollen, überprüfbare Erfolgskriterien und Nachbesserungspflichten erforderlich. Dies ist auch für Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen im Alpenraum im Lichte des Naturschutz- und Energieprotokolls bedeutsam.*

8. Reduktion und Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die Behörde soll künftig auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten können, wenn keine oder nur „unsubstantiierte“ Einwendungen vorliegen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung soll ausgeweitet werden, wenn Beschwerden keine konkreten Begründungen enthalten („Blankobeschwerden“).

 - *Die UVP-Richtlinie (Art. 6 iVm. Art. 9 Abs. 2 und 3) schreibt gemeinsam mit der Aarhus-Konvention eine effektive und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen wirksamen Rechtsschutz vor (effektiver Zugang zu Gerichten). Der EuGH legt die Hürden für die „Substantiierung“ von Umweltbeschwerden sehr hoch an: Von einer anerkannten Umweltorganisation oder Bürger:innen-Initiative darf fachlich-inhaltlich nicht dieselbe Fachkompetenz („Gutachtenstiefe“) verlangt werden wie von Projektwerbenden. Ein pauschales Abschneiden von Verhandlungsrechten oder des vorläufigen Rechtsschutzes anhand vager Unsubstantiierungsbegriffe läuft Gefahr, gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 11 UVP-RL) zu verstoßen. Die Anforderungen an substantiierte*

Einwendungen müssen bestimmt und verhältnismäßig bleiben; elektronische Kundmachung und Zustellung dürfen Zugang, Fristenwahrung und vollständige Akteneinsicht nicht beeinträchtigen. Für die gerichtliche Kontrolle UVP-rechtlicher Entscheidungen sind insbesondere Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention und Art. 11 UVP-Richtlinie maßgeblich.

- Kundmachung und Öffentliche Auflage fallen hinkünftig zeitlich auseinander. Während Zustellungen gemäß § 8 des Entwurfs im RIS durch die Streichung der zweiwöchigen Zustellungsfiktion im Großverfahren künftig sofort gültig werden, sollen Bescheide künftig gemäß § 9 des Entwurfs für 6 Wochen aufgelegt werden.

 - *Aufgrund der Beschwerdefrist von 4 Wochen ist eine Auflage von Bescheiden für 6 Wochen unnötig und stiftet nur Verwirrung und Unsicherheit hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen. Die Auflagefrist sollte daher mit der Beschwerdefrist gleichgeschaltet werden.*

- Das Fristverlängerungsverfahren wird zum Einparteienverfahren.

 - *Im Hinblick auf unionsrechtliche Tatbestände (z.B. Artenschutz FFH- bzw VS-RL) ist diese Regelung unter Berücksichtigung der Aarhus-Richtlinie problematisch.*

9. Berücksichtigung der Alpenkonvention

- *Für Vorhaben im Anwendungsbereich der Alpenkonvention sind zudem deren Durchführungsprotokolle zu berücksichtigen, insbesondere Art. 9 Naturschutzprotokoll, Art. 10 und 12 Energieprotokoll sowie Art. 10 Raumplanungsprotokoll. Ihre unmittelbare Anwendbarkeit ist für die jeweilige Bestimmung gesondert zu beurteilen; die Gesetzesmaterialien sollten die Vereinbarkeit der Novelle mit diesen Verpflichtungen nachvollziehbar darlegen.*

Schlussendlich ist festzuhalten, dass nur Rechtssicherheit Projektwerbenden die erforderliche Berechenbarkeit hinsichtlich ihrer Investitionsentscheidungen ermöglicht. So der Gesetzgeber den vorliegenden Novellenentwurf in der zur Begutachtung ausgeschickten Form verabschieden würde, sind eine unmittelbare Anwendung der UVP-Richtlinie sowie Vertragsverletzungs- bzw. Vorabentscheidungverfahren vor dem EuGH erwartbar.

Die Umweltanwaltschaften regen daher dringend an, den Entwurf zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die OÖ Umweltanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Maximilian Lughofer

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:
e.h.
Iris Tichelmann, BSc, MSc